

# Volley Busters DJK Passau e.V. – Vereinssatzung

Stand vom 07.04.2013



## § 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „**Volley Busters DJK Passau**“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Er ist gegründet am 07. April 2013 und hat seinen Sitz in Passau.

- (2) a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- b) Der Verein ist Mitglied des katholischen Sportverbandes DJK, Diözesanverband Passau. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum DJK Sportverband vermittelt.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein „Volley Busters DJK Passau e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sportlicher Jugendpflege und die Errichtung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Seine Farben sind: grün / rot

## § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen (Herren, Damen, Jugend) sachgerechten Volleyball-Sport ermöglichen und der gesamt-menschlichen und gesamt-gesellschaftlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, die von der DJK angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
- Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder (beitragsfrei; kein Stimm- und Wahlrecht)
  - Außerordentliche Mitglieder (beitragsfrei; kein Stimm- und Wahlrecht)

## **§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.  
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, ein Elternteil, Vormund) erforderlich.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Mit Antragsabgabe beginnt die vorläufige Aufnahme in den Verein. Der Beitritt wird endgültig, wenn der entsprechende Mitgliedsbeitrag eingegangen ist und der Vereinsvorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt.  
Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig. Die Beitragszahlung wird bei Ablehnung zurückerstattet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung vor Ende eines Kalenderhalbjahres an den Vorstand.  
Er wird zum Ende des entsprechenden Halbjahres wirksam. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Halbjahresende mitgeteilt werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag des Vorstands.  
Der Ausschluss hat zu erfolgen, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei Satzungsverstößen oder Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, kann Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt werden.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.  
Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
Diese entscheidet dann mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (3) Die Zustimmungspflicht zur Abbildung der eigenen Person (Recht am eigenen Bild) entfällt bei Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten wie z.B. Spiel- und Wettkampfszenen und Mannschaftsfotos.  
Werden im Rahmen von Veranstaltungen Foto- und Filmaufnahmen gemacht, so erteilt das Mitglied seine Einwilligung, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung in der Vereinszeitschrift, Homepage und anderen Medien zu verwenden. Das Mitglied kann seine Einwilligung jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen.  
Entstellende, die Würde der Person verletzende Abbildungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Mitglied räumt dem Verein das Nutzungsrecht (Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht) für unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Foto- und Filmmaterial ein. Das Mitglied als Urheber kann diese Rechtseinräumung jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen.
- (5) Die Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, in christlicher Verantwortung zu leben;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- (6) Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich erhoben. Die Beiträge werden vom Vorstand mittels Beschluss mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit festgelegt.

Eine Änderung der Beiträge muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt oder in der Mitgliederversammlung dargelegt werden.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung der Beitragszahlung nicht nach, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden und/oder die Freigabe des Spielrechts für einen anderen Verein verwehrt werden. Das Recht, Rückstände gerichtlich einzutreiben bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (jährlich)
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

### **§ 8.1 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die vertretungsbefugten Vorstände bedürfen für Rechtsgeschäfte über 700.- € (siebenhundert) im Einzelfall der Zustimmung des Vereinsvorstands mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus bedürfen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Der Vorstand trifft sich möglichst monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich.

Zum Vereinsvorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein)
- c) der Schatzmeister
- d) der Geistliche Beirat
- e) der Schriftführer
- f) der Sportwart
- g) der Jugendleiter

## **§ 8.2 Vereinsausschuss**

Zum Vereinsausschuss gehören neben dem Vorstand:

- a) die Beiräte
- b) die Trainer
- c) der Pressewart
- d) der Mitgliederverwalter
- e) die Kassenprüfer

*Werden bei Funktionsbezeichnungen von Vorstand und Vereinsausschuss die weibliche oder männliche Sprachform verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.*

## **§ 8.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn voll verantwortlich im Verhinderungsfall.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- d) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand berufen und bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Ordinariat Passau.
- e) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, schreibt die Vereinschronik.
- f) Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- g) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung aufgetragen.

## **§ 8.4 Aufgaben des Vereinsausschuss**

Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, dem Vorstand bei Entscheidungen beratend beizustehen.

Der Vereinsausschuss wird mindestens zweimal im Jahr einberufen und gilt als erweiterte Vorstandschaft.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden vom Vorstand berufen.

Die Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge der Satzung für zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschuß vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Verfahrensbestimmungen**

(1) Der Mitgliederversammlung liegt folgende Tagesordnung zugrunde:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Schatzmeister
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre)
- Annahme des Haushaltsplanes
- Verschiedenes

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.

(4) Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

(8) Der Jugendleiter sollte volljährig sein. Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Die offene Abstimmung mit Handzeichen wird bevorzugt. Geheime (schriftliche) Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Kandidaten haben vor dem Wahlgang ihre Bereitschaft zu erklären, das Amt zu übernehmen und können von der Mitgliederversammlung befragt werden.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Amt anzunehmen.

Der Gewählte ist unmittelbar nach dem Wahlgang zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

(10) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied.

(11) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, usw. Die Ausgaben müssen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden folgende personenbezogene Daten der Mitglieder digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Bankverbindung

Die Mitglieder stimmen mit dem Beitritt der digitalen Erfassung Ihrer Daten zu.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der Daten an die Sport-Dachverbände, denen der Verein angehört.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 12 Ehrungen**

- (1) Ehrungen sind gemäß der Ehrungsordnung des Vereins vorzunehmen.
- (2) Die Ehrungsordnung wird vom Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Ehrung beschließt der Vorstand.

Vorschläge kann jedes Vereinsorgan und jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand richten.

## **§ 13 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband**

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss ist dem Sport- und Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen die noch verbliebenen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist den Verbänden, denen der Verein angehört, unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.


Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 07.04.2013 angenommen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

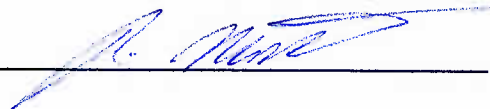
  
Schriftführer

PASSAU, 07.04.2013

Ort und Datum

Diese Satzung wurde am 07.04.2013 genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes:



Gründungsmitglieder:

1. Eva Leitstadler
2. Elisabeth Sompek
3. Schleicher Sabine
4. Scharringer Elena
5. Hofmann Catherine
6. Woller Alexandra
7. Kriegl Irene

